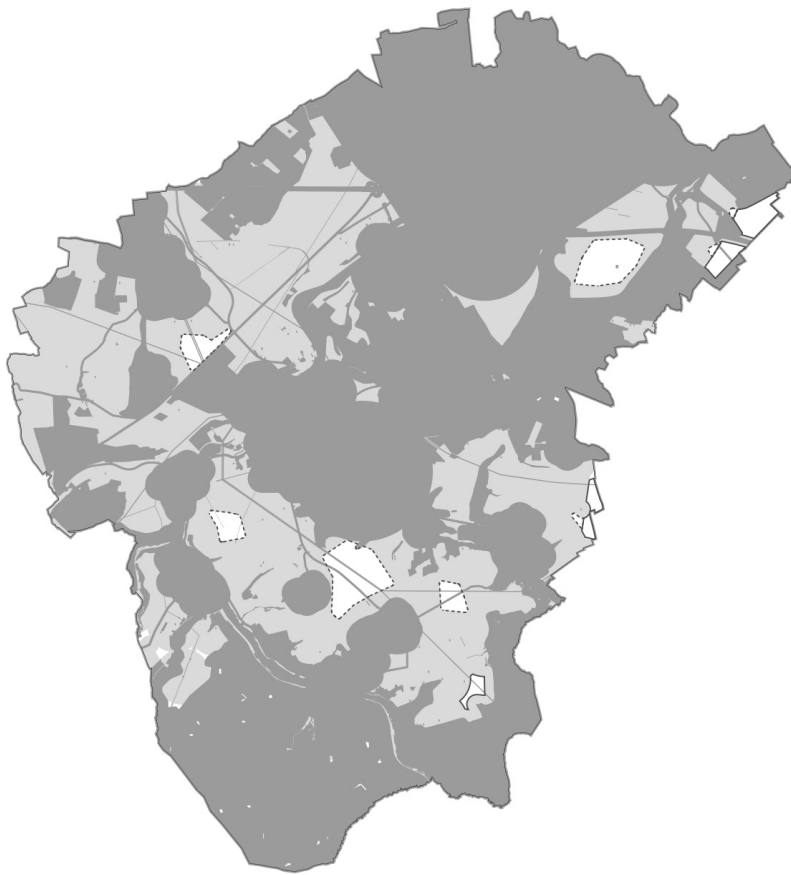


# Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Erläuterung

Stand: **Feststellungsbeschluss**

Stadt Büren





## [A] Städtebauliche Begründung

### 1 Planungsanlass und Planungsziele

Über 60 Windkraftanlagen im Stadtgebiet Büren stellen eindrucksvoll unter Beweis, dass die Stadt zu den windenergetisch günstigen Regionen der Bundesrepublik gehört. Bereits seit 1995 (28. Änderung des FNP) ist die Stadt bemüht, diese überaus raumwirksame Art der regenerativen Energieerzeugung städtebaulich verträglich räumlich zu steuern. Zuletzt wurde mit der 77. Änderung des FNP der Versuch unternommen, die Windkraftnutzung im Stadtgebiet auf bestimmte Konzentrationszonen zu bündeln. Bedauerlicherweise wurden alle Planungen der Stadt durch die Rechtsprechung, zuletzt durch Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE), für unwirksam erklärt, so dass die Stadt Büren heute keine Konzentrationszonenregelung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufweisen kann.

Angesichts eines unvermindert sehr hohen Nachfragedrucks nach weiteren Standorten für Windkraftanlagen, der jedoch mittlerweile zu einer spürbaren Einengung sonstiger Entwicklungsmöglichkeiten im Stadtgebiet führt, ist eine räumliche Steuerung zum Ausgleich der unterschiedlichen Flächennutzungs-Interessen dringend erforderlich.

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) eingeleitete bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung) findet in der Stadt Büren bereits intensiv statt. Die Spielräume für einen weiteren Ausbau sind jedoch aufgrund der Tatsache, dass im Stadtgebiet der Flughafen Paderborn-Lippstadt (einschließlich notwendiger Schutzbereiche) und das Segelfluggelände am Schwalenberg (Flugplatz Büren) ihren Standort haben und auch beachtliche Waldflächen derzeit als Standort für Windenergieanlagen aufgrund raumordnungsrechtlicher Ziele nicht in Frage kommen, zunehmend begrenzt. Damit steigt die Konfliktdichte zu anderen Flächennutzungen beständig an.

Die Stadt Büren möchte daher von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch machen und aus ihrer Sicht ungeeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausschließen.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Po-

tenzialflächenanalyse“ sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert und wurden von der Stadt Büren vorbereitet und im Rat der Stadt intensiv beraten.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse zeigt städtebaulich verträgliche Zonen, deren Verträglichkeit überwiegend darauf beruht, dass Windparks vorhanden und in Betrieb sind und daher hier ansonsten zugrunde gelegte Vorsorgeabstände nicht mehr zu berücksichtigen waren.

Mit dem sachlichen Teilabschnitt „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren wird der Nutzung von Windenergie substanziell Raum belassen. Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen.

## **2 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Büren hat beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

*„Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“\**

\* Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung, weil die Darstellung der Konzentrationszonen zugleich die rechtsgestaltende Aussage enthält, dass außerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen grundsätzlich unzulässig sind. Daher sind die Darstellungen hinsichtlich dieser grundsätzlichen Weichenstellung auch der Normenkontrolle zugänglich. Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifenden Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung (z.B. Artenschutz)

und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungsrechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein sachlicher Teilflächennutzungsplan einer Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

Mit Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ hier vollständig und abschließend behandelt. Die bisherigen FNP-Änderungen mit Darstellungen zur Windenergienutzung haben ungeachtet ihrer ohnehin gegebenen Unwirksamkeit keine Bedeutung mehr (vgl. weiter unten Punkt 3).

Der Geltungsbereich eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gemäß Definition in § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne nur für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mithin also nur für Außenbereichsvorhaben aufgestellt werden. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbepannter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht berührt.

Auch Grundstücke mit genehmigten und errichteten Windenergieanlagen sind Teil der Konzentrationszonenplanung. Für ein späteres Repowering müssen sie planungsrechtlich abgesichert sein. Der Wunsch der Grundstückseigentümer, auch weiterhin über einen Anlagenstandort zu verfügen, ist abwägungsrelevant, d.h. er besitzt in der Abwägung besonderes Gewicht, ohne dass die Stadt gezwungen wäre, vorhandene Standorte auch in Zukunft als Konzentrationszone auszuweisen.\* Angesichts der Vielzahl vorhandener Windenergieanlagen und des Fehlens einer wirksamen planerischen Absicherung kommt diesem Aspekt im vorliegenden Fall besondere Bedeutung zu.

\* Urteil des BVerwG vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07

### **3 Bisherige FNP-Darstellungen zur Windenergie**

Das Thema „Windenergie“ war Inhalt mehrerer FNP-Änderungen. Bereits vor Einführung des Planungsvorbehalts mit der Baurechtsnovelle 1996/97 befasste sich die 28. FNP-Änderung mit „Vorrangflächen für die kommerzielle Windenergienutzung“ (1995 bzw. 1996). Weitere Änderungen erfolgten 1999 (43. FNP-Änderung), 2006 (70. FNP-Änderung) und 2011 (77. FNP-Änderung). In verschiedenen Urteilen des VG Minden (17.02.2004, 13.06.2007) und des OVG NRW (11.12.2007, 01.07.2013) wurden alle FNP-Änderungen auf-

grund von Mängeln im Abwägungsvorgang und fehlender systematischer und schlüssiger gesamträumlicher Betrachtung für unwirksam erklärt, so dass eine die Errichtung von Windenergieanlagen steuernde Flächennutzungsplanung nicht (mehr) existiert.

Es ist daher auch nicht erforderlich, die bisherigen, zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossenen FNP-Änderungen in einem zusätzlichen bzw. gesonderten Verfahren aufzuheben.

#### **4 Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen**

Die Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Büren erfolgt im Ausschlussverfahren mittels einer Potenzialflächenanalyse, die Gegenstand dieses Erläuterungsberichts wird (vgl. Anhang). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der zugehörigen Plandarstellung als digitale Datei im allgemein zugänglichen Format „PDF“ gegeben ist.

Die Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013\*, mit dem die bisherigen Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Büren für unwirksam erklärt wurden. Darüber hinaus wird die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012)\*\* und das Urteil des OVG NRW vom 09.04.2014\*\*\* (Windkraftanlagen im Umfeld des Flughafens Paderborn-Lippstadt) beachtet.

Die kommunale Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“ Tabuflächen überhaupt zur Verfügung stehen. Harte Tabuflächen sind diejenigen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Nutzung der Windenergie von vornherein ausgeschlossen sind. „Weiche“ Tabuflächen sind solche, die auf Grund des gemeindeweiten städtebaulichen Gesamtkonzepts nicht für die Windenergie genutzt werden sollen. Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuflächen verbleiben die sog. Potenzialflächen. Diese sind zu den konkurrierenden Nutzungen

\* OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

\*\* BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

\*\*\* OVG NRW, Urteile vom 09.04.2014, Az. 8 A 430 bis 433/12

in Beziehung zu setzen. Dabei sind die städtebaulichen Belange mit den Belangen der Nutzung der Windenergie durch die Stadt abzuwägen. Die „weichen“ Tabukriterien sind von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Die Potenzialflächenanalyse ist zentraler Bestandteil des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, weil auf der Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen nicht feststehen und die Auswirkungen der Planung nach einem einheitlichen Maßstab betrachtet werden müssen. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Büren errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 und 120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 6 MW. 2012 lag der Anteil von neu gebauten Windkraftanlagen unter 2 MW bei unter 10%\*.

Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen bis 106 dB(A) Emissionen. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum von ca. 106,5 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 bei einfach schallreduziertem Betrieb\*\*).

\* C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2012“  
DEWI-Magazin Nr. 42, 2013

\*\* Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013)

## **5 Notwendige Arbeitsschritte**

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

- 1. Schritt: Ermittlung der harten Tabukriterien (keine weitere Abwägung); diese Flächen scheiden aus der weiteren Be-

- trachtung aus
- 2. Schritt: Bestimmung weicher Tabukriterien nach der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde (Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien bzw. dem Klimaschutz; der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern; gemäß der langjährigen Rechtsprechung muss sich die Windenergienutzung gegen andere Belange durchsetzen können). Ergebnis des 2. Schrittes sind Potenzialräume.
  - 3. Schritt: Abwägung im Rahmen der pauschalen Anwendung harter und weicher Tabukriterien noch nicht berücksichtigter konkreter Belange innerhalb der einzelnen Potenzialflächen (diese Belange müssen jedoch individuell sein; nicht zulässig sind auf Einzelflächen bezogene Abweichungen von ansonsten stadtweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien).
  - 4. Schritt: Beurteilung, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Ist das nicht der Fall, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergienutzung substanziell Raum bleibt, muss die Konzentrationszonenplanung unterbleiben. Die planungsrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen erfolgt dann allein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

## 6 „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren vom 01.07.2013 nur in sehr eingeschränktem Umfang. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.



Die „**harten**“ **Tabukriterien** sind der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen. Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert.

Hinweis: die Einstufung einer entgegenstehenden Nutzung als hartes Tabu ist in vielen Fällen der Beurteilung der jeweiligen Fachbehörde vorbehalten. So werden Flächen, die unter Landschaftsschutz stehen, als hartes Tabu gewertet, wenn die zuständige Fachbehörde (Untere Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn) eine Entlassung der betroffenen Fläche aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht stellt. Umgekehrt werden die Bauschutzbereiche und Anflugsektoren des Flugplatzes Paderborn-Lippstadt nicht als hartes Tabu gewertet, da hier gemäß § 12 LuftVG lediglich ein Zustimmungsvorbehalt besteht. Da die Luftfahrtbehörde eine Zustimmung im Planverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen hat, was an einigen, wenn auch z.T. höhenbeschränkten Windkraftanlagen z.B. auch in den Anflugkorridoren erkennbar wird, kann daraus kein hartes Kriterium abgeleitet werden. Die Einschätzung der Stadt Büren, den Flughafen als einen wirtschaftlich gewichtigen, standortgebundenen Betrieb zu werten, dessen Funktionsfähigkeit, aber auch Entwicklungspotenziale nicht eingeschränkt werden sollten, stellt in diesem Zusammenhang ein gemeindliches Ziel und daher „nur“ ein weiches Tabukriterium dar.

## 7 „Weiche“ Tabukriterien

Die „**weichen**“ **Tabukriterien** beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Büren bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Da die Ausübung des Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für viele Flächen im Außenbereich einem Bauverbot einer ansonsten privilegierten Nutzung gleichkommt, ist hier Zurückhaltung geboten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang sind für die weichen Tabukriterien entsprechende Größen der Vorsorge- bzw. Entwicklungsabstände angegeben (dort jeweils als Summe der Gesamtabstände, wenn auch das harte Kriterium eine Abstandsfläche umfasst).

Hinweis: in der Tabelle wird das weiche Kriterium „Mindestgröße“ einer Konzentrationszone (zur Wahrung der angestrebten Konzentrationswirkung) nicht gesondert aufgeführt. Als Mindestgröße werden 15 ha Fläche angenommen. Vor dem Hintergrund, dass durch das BVerwG bereits 2004\* festgestellt wurde, dass Konzentrationszonen so beschaffen sein müssen, dass Windkraftanlagen vollständig, also einschließlich des Rotors innerhalb der Zone liegen müssen, ist dies eine überaus zurückhaltende Annahme. Die technisch bedingten Mindestabstände von Windkraftanlagen untereinander (Vermeidung von Turbulenzen) bedeuten für die bereits beschriebene Referenzanlage bereits einen Mindestflächenbedarf von 10 ha. Auf 15 ha können drei Anlagen, mit denen unstreitig eine Konzentration geschaffen werden könnte, mithin daher nur untergebracht werden, wenn die Anlagen in Hauptwindrichtung parallel angeordnet werden. Räumlich getrennte Teilflächen werden als eine Fläche gewertet, soweit sie nicht mehr als 500 m auseinanderliegen und somit noch den Eindruck eines geschlossenen Windparks vermitteln.

\* Urteil vom 21. Oktober 2004,  
Az. 4 C 3.04

## **8 Berücksichtigung vorhandener Windparks**

Unter Anwendung der vorher beschriebenen harten und weichen Tabukriterien werden die vorhandenen Standorte genehmigter Windkraftanlagen nicht als tabufreie Flächen bestätigt. Würden die vorhandenen Windparks nicht als solche berücksichtigt, würden die Flächen vollständig innerhalb von „weichen“ Tabubereichen liegen. Die vorhandenen Windparks, die größtenteils auf mittlerweile für unwirksam erklärten FNP-Darstellungen oder auf Einzelzulassungsverfahren beruhen, werden aber als eine Besonderheit mit spezifischer räumlicher Vorprägung beachtet. Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Dieser Abwägungsverpflichtung kommt die Stadt Büren nach, indem Altstandorte, die genehmigt sind und in der Gesamtheit eine Konzentrationszone mit mehr als drei Windkraftanlagen bilden, als Cluster zusammengefasst und als solche in der städtebaulichen Konzeption berücksichtigt werden. Altstandorte sind

solche, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan genehmigt und errichtet oder unanfechtbar genehmigt sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil 2008\* deutlich gemacht, dass die Interessen der „Altanlagen-Betreiber“ in die Abwägung mit einzustellen sind. Dort heißt es: *„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“*

\* BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

Tatsächlich würde sich an der rechtlichen Situation der Altstandorte in Büren faktisch nichts ändern, da sie bereits heute nicht in einer rechtsverbindlichen Konzentrationszone liegen. Vollzieht die Stadt Büren mit diesem sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ aber den Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wäre bei einer Havarie der Anlage ein Wiedererrichten ebenso unmöglich wie ein Repowering. Die Stadt Büren berücksichtigt in ihrer Abwägung allerdings, dass es sich um ordnungsgemäß genehmigte Anlagen handelt.

Die Vorgehensweise der Stadt Büren wird auch durch ein vergleichsweise aktuelles Urteil des OVG Lüneburg\*\* gestützt. Dort wurde festgestellt: *„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“*

\*\* OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

Die vom OVG Lüneburg beschriebene praktische Vorgehensweise berücksichtigt auch die durch die vorhandenen Windparks faktisch veränderte räumliche Situation. Die einbezogenen Altstandorte stehen nicht im Gegensatz zum städtebaulichen Gesamtkonzept, sondern sind ein Teil dessen. Die weichen Tabuzonen resultieren aus

Schutzabständen zu definierten Rechtsgütern, welche die Stadt freiwillig und städtebaulich konzeptionell vorsieht. Gleichzeitig soll aber auch Teil des Konzeptes sein, bei den Altstandorten auf die Schutzabstände in dem Umfang zu verzichten, wie sie durch die Bestandsanlagen bereits nicht eingehalten werden. Denn insoweit hätten die Schutzabstände angesichts des (jungen) Alters der Bestandsanlagen keine praktische Wirkung; sie stünden auf dem Papier und könnten die ihnen zgedachte Schutzwirkung nicht entfalten. In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altstandorte zu integrieren und die durch den Bestand (und die Genehmigung) der Altanlagen bestimmten Schutzabstände zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen. Die Altstandorte begründen somit tabufreie Flächen.

Aus der immissionsrechtlichen Genehmigung für die Altanlagen am Standort „Steinhausen“ (Fläche 1) im westlichen Stadtgebiet (unterhalb des südwestlichen Anflugsektors des Flughafens Paderborn-Lippstadt) ergibt sich eine spezifische Höhenbeschränkung, die in diesem Teilflächennutzungsplan Berücksichtigung findet, da nur unter dieser Bedingung die Flugsicherheit gewährleistet ist. Daher wird dieser Standort mit einer Höhenbeschränkung von 100 m (Gesamthöhe über Gelände) versehen.

Im Einwirkungsbereich vorhandener Windparks befindet sich auch der Segelflugplatz Schwalenberg, auf dem Motor- und Segelflugbetrieb stattfindet. Vorhandene Windkraftanlagen durchdringen hier bereits die Hindernisfreiflächen um den Segelflugplatz. Darüber hinaus befinden sich mehrere Anlagen innerhalb der Platzrunde, die in der üblichen Anordnung nicht mehr genutzt werden kann. Eine mittlerweile ausgearbeitete Flugsicherheitsstudie\* zeigt die vorhandenen Risiken detailliert auf. Aus diesem Grund wurde für den Segelflugplatz ein individueller Flugkorridor für den Motorflug entwickelt, der die vorhandenen Windparks und Ortslagen umgeht. Auf diese Weise kann der Flugbetrieb auf der heute bereits gestauchte Platzrunde entzerrt werden.

\* Aeronautical Study –  
Windenergieanlagen, airsight  
GmbH, 03/2015

## 9 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

Die Anwendung der tabellarisch dargestellten Tabukriterien und Berücksichtigung der raumprägenden Altstandorte führt zu den in der Plandarstellung in hellblau (mit gelber Randsignatur) markierten Konzentrationszonen.

Verteilt über das Stadtgebiet ergeben sich 8 Konzentrationszonen. Insgesamt umfassen diese rund 488 ha Flächen. Lediglich in einer, rund 16 ha großen Zone südöstlich der Ortsteile Harth / Weiberg („Molmsche“, Fläche 8) sind noch keine Windkraftanlagen vorhanden bzw. genehmigt. Alle übrigen Zonen sind mehr oder weniger durch vorhandene Windkraftanlagen geprägt.

Im Einzelnen stehen in folgenden Zonen keine städtebaulichen Belange entgegen:

- Zone 1: „Steinhausen“ (44,8 ha) – Besonderheit: Höhenbeschränkung auf 100 m Gesamthöhe über Grund.
- Zone 2: „Wünne / Strautefeld“ (107,6 ha)
- Zone 3: „Wulfeshagen Nord/Süd“ (86,3 ha) – Besonderheit: Trennung durch die Autobahn in zwei Teilflächen
- Zone 4: „Gahenberg“ (25,9 ha)
- Zone 5: „Haiperfeld“ (31,0 ha)
- Zone 6: Barkhausen (141,5 ha)
- Zone 7: „Oberfeld“ (34,4 ha)
- Zone 8: „Molmsche“ (16,2 ha)

Alle Zonen sind erschlossen bzw. können erschlossen werden.

Auch unter Einbeziehung der Umweltprüfung und artenschutzfachlicher Belange (siehe Teil B „Umweltbericht“) bleiben die vorgenannten Zonen unverändert (vorbehaltlich ggf. notwendiger Auflagen, die im Zuge der immissionsrechtlichen Genehmigung vorhandene Konflikte mit Natur- und Umwelt minimieren).

Für die Zone „Molmsche“ hat die artenschutzfachliche Prüfung zwar ein Konfliktpotenzial aufgezeigt. Da die Anlagenstandorte, Anlagentypen und Betriebsmodi (z.B. Abschaltzeiten) aber noch nicht verbindlich feststehen, lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen, dass auf der Genehmigungsebene durch Modifikationen des Anlagenbetriebs die artenschutzrechtlichen Bedenken überwunden werden können.

## 10 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Büren das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf be-

stimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt Büren die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen\*. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substantiell Raum verbleibt.

\* z.B. BVerwG, Urteil vom  
17.12.2012, Az. 4 C 15.01

Für den Nachweis, ob damit substantiell Raum belassen wurde, gibt es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. ein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Es erfolgte eine Gesamtschau aller aussagekräftigen Indizien. Im Ergebnis wird mit der vorliegenden Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben.

Insgesamt verbleiben im Stadtgebiet rund 490 ha für die Nutzung der Windenergie. Dies entspricht knapp 3% des Stadtgebietes (rund 17.100 ha). Aufgrund des im Stadtgebiet liegenden Flughafens Paderborn-Lippstadt, zahlreicher Waldflächen und dispers gelegener Ortsteile sind jedoch nur rund 31% der Stadtgebietsfläche (5.259 ha) weder Innenbereich noch frei von einem als „hart“ zu wertenden Tabu. Davon macht die der Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche knapp 10% aus (9,3%). Hält man sich vor Augen, dass Gebäude- und Betriebsflächen gerade einmal knapp 6% sowie Waldflächen 38% des Stadtgebiets ausmachen, ist unabhängig von der Raumwirksamkeit moderner Windparks schon aufgrund der Fernwirkung, der Flächenanteil als Stadtbild-prägend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Leistung regenerativer Energien im Stadtgebiet ist festzustellen, dass bereits 2012, als die Anzahl der Windkraftanlagen im Stadtgebiet noch bei lediglich 27 lag, eine (theoretische) 100%-Abdeckung des örtlichen Strombedarfs mit regenerativen Energieträgern erreicht war. Die in Büren mit dem Berechnungsjahr 2011 verbrauchten 90.000 MWh Strom könnten allein durch ca. 13 moderne Windkraftanlagen (Jahresleistung rund 7.000 MWh) regenerativ erzeugt werden. Dazu bieten die knapp 490 ha Konzentrationszonen mehr als genug Raum.

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben eher zurückhaltend gewählt, so dass auch dies ein Hinweis darauf ist, dass mehr Fläche ohnehin nicht zur Verfügung stehen würde.

Um die Üblichkeit und Zurückhaltung der gewählten weichen Tabukriterien zu prüfen, wurden die siedlungsbezogenen Vorsorgeabstände,

die neben den Flugsicherheitszonen den größten Flächenanteil an den weichen Tabuzonen haben, probeweise zurückgenommen. Für Siedlungsflächen mit Wohngebietscharakter wurden statt 1.000 m Gesamt-Vorsorgeabstand (Summe aus harten und weichen Abstandskriterien) 800 m, für Siedlungsflächen mit Mischgebietscharakter wurden der Gesamtabstand von 800 m auf 700 m reduziert und für die Wohnnutzung im Außenbereich von 600 auf 500 m. Im Ergebnis entsteht dadurch keine einzige neue Konzentrationszone, sondern lediglich kleinere Splitterflächen, die auch zusammengenommen unter 15 ha Größe bleiben und somit keine Konzentrationswirkung entfalten. Die mit den größeren Vorsorgeabständen abgegrenzten Zonen vergrößern sich ebenfalls nicht nennenswert, was sicherlich darauf zurückzuführen ist, dass der weitaus größte Teil der Konzentrationszonen auf dem besonderen städtebaulichen Konzept der Berücksichtigung von Altstandorten beruht, für die ohnehin eine gesonderte Bewertung von Vorsorgeabständen erfolgt ist.

Da die eben beschriebene Minimierung von siedlungsbezogenen Vorsorgeabständen keine flächenhaften Auswirkungen hat, wurde die größere Variante beibehalten.

## **11 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange**

Bei der Potenzialflächenanalyse wurden die Belange anderer Planungsträger, insbesondere des Denkmalschutzes, der Flugsicherheit, der Träger der Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur und des Naturschutzes durch faktische und vorsorgende Tabuzonen bereits beachtet. Auch der Immissionsschutz hat großzügig Berücksichtigung gefunden. Detailliertere Prüfungen sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, da erst dort der Eingriffsverursacher näher definiert wird.

Für über 90% der im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen hat eine Prüfung der Auswirkungen bereits im Detail stattgefunden, da es sich dort um vorhandene Windparks bzw. genehmigte Windkraftanlagen handelt.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange siehe Teil B „Umweltbericht“.

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beachtet. Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte wird dem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen (geringerer Aufwand an Leitungs- und Zufahrtswegen).

## **12 Klimaschutz**

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

### **[B] Umweltbericht**

– siehe gesondertes Dokument –

Coesfeld, den 28.05.2015  
Dipl.-Ing. Michael Ahn  
Stadtplaner AKNW / DASL